

ZH_OBERGERICHT SB240045 vom 11. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240045

FR: ZH_OBERGERICHT SB240045 du 11 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240045 del 11 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit eingangs wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichts Affoltern, Einzelgericht, vom 18. Juli 2023 wurde der Beschuldigte gestützt auf die dort angestellten Erwägungen der mehrfachen Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und dafür mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren bestraft. Ferner wurde die Löschung bzw. Vernichtung der sichergestellten Daten angeordnet. Die Kostenfolgen wurden ausgangsgemäss festgesetzt (Urk. 32 = Urk. 35; nachfolgend: Urk. 35).

E. 2

Gegen das am 18. Juli 2023 mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnete Urteil (Urk. 25; Prot. I S. 16 ff.) liess der Beschuldigte noch gleichentags und damit fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 26), worüber die Parteien mit Verfügung vom 15. August 2023 in Kenntnis gesetzt wurden (Urk. 28).

- 5 -

E. 2.1

In objektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte die gegenständlichen Verletzungen des Amtsgeheimnisses über einen Zeitraum von rund einem Jahr hinweg beging, wobei er die inkriminierten vier E-Mails an immerhin lediglich zwei verschiedene Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung B._____ schickte und diesen dabei entweder nicht für sie bestimmte Informationen im Zusammenhang mit polizeitaktischen Massnahmen oder nicht für sie bestimmte Informationen im Zusammenhang mit sich in laufenden polizeilichen Ermittlungen befindlichen Personen zukommen liess, wofür weder ein dienstlich noch ein anderweitig begründeter Anlass bestand. Dadurch wurden sowohl das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung polizeitaktischer Vorgänge zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung als auch das private Interesse der betroffenen Personen am Schutze ihrer Persönlichkeitsrechte tangiert. Völlig zu Recht hat die Vorinstanz bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere deshalb eine Verletzung hochwertiger Rechtsgüter angenommen (Urk. 35 S. 16), wobei jedoch unter Berücksichtigung des unter dem vorliegenden Tatbestand Möglichen in Abweichung von der Vorinstanz von einem noch leichten Verschulden auszugehen ist.

E. 2.2

In subjektiver Hinsicht kann der Vorinstanz beigespflichtet werden, dass dem Beschuldigten zugutezuhalten ist, dass er die gegenständlichen Verletzungen des Amtsgeheimnisses lediglich gegenüber zwei Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung B._____ beging, welche ebenfalls dem Amtsgeheimnis unterstanden, so dass er immerhin davon ausgehen konnte,

dass diese die unrechtmässig erhaltenen Informationen ihrerseits nicht weiterverbreiten würden. Hinweise darauf, dass er auch bereit gewesen wäre, die von ihm weitergegebenen Informationen mit einem darüber hinausgehenden Personenkreis zu teilen, liegen keine vor. Als Motiv für sein Handeln dürfte wie bereits dargelegt denn auch primär Wichtigtuerei gegenüber besagten Mitarbeiterinnen im Vordergrund gestanden haben. Folglich erscheint die vorinstanzliche Qualifikation der subjektiven Tatschwere als leicht vertretbar, jedoch vermag diese das objektive Verschulden nicht zu relativieren.

E. 2.3

Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz demgegenüber, wenn sie mit Blick auf die gesamte Tatschwere von einem immer noch leichten Verschulden ausging

- 14 - und dafür jedoch eine Einsatzstrafe von lediglich 30 Tagessätzen Geldstrafe festsetzte (Urk. 35 S. 17). Die vorinstanzliche Qualifikation des Gesamtverschuldens als noch leicht ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, jedoch hat sie die Einsatzstrafe innerhalb des Strafrahmens deutlich zu tief angesetzt, was mit Blick auf die konkreten Tatumstände unverhältnismässig mild erscheint. Ständen die einzelnen Amtsgeheimnisverletzungen doch gerade in keinem Zusammenhang zueinander, was mitunter bedeutete, dass sich der Beschuldigte stets aufs Neue und letztlich immerhin doch viermal dazu entschloss, offenkundig vom Amtsgeheimnis geschützte Informationen verbotenerweise an Dritte weiterzugeben. Vorliegend erscheint es folglich angezeigt, von einem noch leichten Verschulden auszugehen, was eine Einsatzstrafe von rund 60 Tagessätzen Geldstrafe zur Folge hätte.

E. 3

Nach Zustellung des schriftlich begründeten Urteils an den Beschuldigten am 17. Januar 2024 (Urk. 34) erstattete dieser mit Eingabe vom 1. Februar 2024 fristgerecht die Berufungserklärung (Urk. 37).

E. 3.1

Hinsichtlich der Täterkomponente, namentlich zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten, kann grundsätzlich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 35 S. 17 f.), wozu der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung noch Folgendes ergänzte: Er sei nach wie vor auf dem Polizeiposten der Stadtpolizei B._____ tätig, verdiene dort monatlich netto ca. Fr. 6'900.- und werde voraussichtlich Ende Mai 2025 in Pension gehen. Gesundheitlich gehe es ihm gut (Prot. II S. 5 ff.).

E. 3.2

Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz jedoch, wenn sie davon ausging, die beiden Umstände, dass sich der Beschuldigte einerseits von Beginn der Strafuntersuchung an geständig, andererseits aber eben nicht einsichtig gezeigt habe, würden sich bei der Strafzumessung die Waage halten und sich folglich neutral auf die Strafhöhe auswirken (Urk. 35 S. 17). Denn das Ablegen eines Geständnisses, ein kooperatives Verhalten in der Strafuntersuchung sowie Einsicht in das Unrecht der begangenen Tat und entsprechende Reue sind voneinander unabhängige, einzeln zu berücksichtigende und ggf. kumulativ zu veranschlagende Faktoren für die Bejahung eines positiven Nachtatverhal-

- 15 - tens. Sind alle drei erfüllt, kann eine Strafreduktion von maximal einem Drittel erfolgen; fehlen ein oder zwei der genannten Faktoren, ist die Strafe weniger stark zu reduzieren

(BGE 121 IV 202 Erw. 2d.cc). Demzufolge ist das vorliegende Geständnis des Beschuldigten in jedem Fall straf- mindernd zu berücksichtigen und wird es nicht durch seine fehlende Einsicht straf- zumessungsmässig «neutralisiert».

E. 3.3

Weiter kann der Vorinstanz auch nicht gefolgt werden, wenn sie beim Beschuldigten als Polizisten hinsichtlich seiner weiteren Berufsausübung eine hohe Strafempfindlichkeit bejahte (Urk. 35 S. 18). Zum einen kann gemäss stehender Praxis eine als Folge einer zu berücksichtigen- den Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu bejahende erhöhte Strafemp- findlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB nur bei aussergewöhnlichen Umstän- den und daher nur mit grosser Zurückhaltung strafmindernd in Abzug gebracht wer- den, so etwa bei hohem Alter oder schwerer Krankheit des Täters (BGer 6B_1321/2016 vom 8. Mai 2017 E. 1.5.; BGer 6B_858/2016 vom 16. März 2017 E. 3.2; BGer 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; je mit weiteren Hin- weisen). Solche aussergewöhnlichen Umstände sind in casu klarerweise nicht ge- geben. Zum anderen ist nicht ersichtlich, inwiefern eine minime Reduktion der (bedingt) auszufällenden Geldstrafe für den Beschuldigten als Polizisten hinsichtlich seiner weiteren Berufsausübung einen Unterschied machen würde, bleibt es doch so oder so bei einer blossen (bedingten) Geldstrafe im unteren Bereich, deren Eintragung im Strafregister nach Ablauf der Probezeit im Aussenverhältnis (Privatauszug) wie- der gelöscht wird.

E. 3.4

Zum E-Mail 2 im Besonderen: Der Beschuldigte will mit der Nachricht an D._____, ob sie den in ihrer Liegenschaft wohnhaften Täter eines Raserdelikts («den Portugiesen H._____, Jg. 1995») kenne, nur eine polizeiliche Vorabklärung vorgenommen haben, deren Ergebnis er dann dem zuständigen polizeilichen Sach- bearbeiter weitergeleitet hätte, weshalb er nicht gegen das Amtsgeheimnis verstos- sen haben könne (Urk. 7 S. 7; Urk. 14 S. 7 f.; Prot. II S. 9). Dieses Vorbringen geht in doppelter Hinsicht fehl: Zum einen war der Beschuldigte ja eben gar nicht mit den entsprechenden Ermittlungen betraut, weshalb er auch keine Veranlassung und Befugnis hatte, anstelle des zuständigen Beamten irgend- welche Beweiserhebungen zu tätigen (im Ergebnis gleich die Vorinstanz, Urk. 35 S. 11). Zum anderen kann aufgrund des Wortlauts von E-Mail 2 aber auch nicht ernsthaft von einer «polizeilichen Vorabklärung» ausgegangen werden: «Habe noch eine kleine Info, ev. Interessant für Dich (...)! (...) ...er fuhr mit einem Q5, grau u. hatte die ganze Fam. im Auto (...man glaubt's nicht, innerorts wurde er mit 124 km/h geblitzt..., Wahnsinn... u. hatte noch 3 Kleinkinder im Auto...!!». Denn die vom Beschuldigten in diesem Kontext noch angefügte Frage an D._____, ob sie den in ihrer Liegenschaft wohnhaften H._____ kenne, diene offenkundig nicht

- 11 - der Informationsgewinnung, sondern ausschliesslich dazu, ihr die Person des Tä- ters bekanntzugeben. Denn ganz egal, wie D._____ die Frage auch beantwortet hätte, hätte die Antwort keinerlei Gewinn für die polizeilichen Ermittlungen bedeu- tet, da die Person des Täters, sein Wohnort und das Tatfahrzeug ja bereits bekannt waren. Von einer «polizeilichen Vorabklärung» kann folglich keine Rede sein; viel- mehr scheint es dem Beschuldigten einfach um die Verbreitung von «Tratsch» ge- gangen zu sein oder abermals darum, sich vor D._____ wichtig zu machen. Umgekehrt fielen die vom Beschuldigten offenbarten Informationen zur Person des Täters und den diesem angelasteten Tatumständen klarerweise unter das Amtsge- heimnis, was auch dem Beschuldigten klar

war, da er selbst sein E-Mail an D._____ mit dem Hinweis «8-tung/vertraulich» versah und er in einer gleichentags etwas später um 15:39 Uhr an D._____ gerichteten E-Mail mit offensichtlichem Bezug zur gegenständlichen E-Mail 2 folgende Bemerkung anbrachte: «(...) Ui... Du kennst diese Familie... behalte es bitte mal für Dich (ich dürfte es Dir ja nicht sagen, aber im gleichen MFH wohnend schadet es ja teilweise nicht, wenn man die "lieben Nachbarn" etwas kennt....) (...)» (Urk. 2/2).

E. 3.5

Zum E-Mail 4 im Besonderen: Der Beschuldigte will mit E-Mail 4, wonach er I._____ wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn der Kantonspolizei Tessin melden müsse, C._____ einfach noch den Kontext gegeben haben, weshalb er rund 40 Minuten vorher eine diesen betreffende Einwohnerabfrage getätigt habe (Urk. 7 S. 8; Urk. 14 S. 9). Diese Argumentation taugt offensichtlich nicht zur Entlastung des Beschuldigten. Zum einen hatte C._____ ihn gar nicht nach dem Grund für seine Erkundigung nach I._____ gefragt. Zum anderen wäre es ihm aber auch im Falle einer solchen Rückfrage nicht erlaubt gewesen, entsprechende Auskunft zu erteilen, da diese Information für C._____ zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben in keinerlei Hinsicht relevant gewesen wäre. Das wiederholte Vorbringen des Beschuldigten, wonach man bei der Stadtverwaltung B._____ halt offen kommunizieren und den Grund für Anfragen jeweils wissen wolle bzw. als Anfrager deshalb gleich ungefragt mitliefere (Urk. 7 S. 8; Urk. 14 S.

- 12 - 9; Prot. I S. 13 f.), vermöchte an der Widerrechtlichkeit solcher Kundgaben über die einzelnen Verwaltungseinheiten hinaus also nichts zu ändern, soweit hier nicht ohnehin von einer reinen Schutzbehauptung des Beschuldigten auszugehen ist.

E. 3.6

Zum E-Mail 5 im Besonderen: Der Beschuldigte will mit dieser Nachricht an D._____ ein hehres Ziel verfolgt haben, nämlich diese vor in ihrer Liegenschaft wohnhaften, wegen Alkohol- und Gewaltexzessen polizeibekanntem Mitbewohnern zu warnen und zu schützen (Urk. 7 S. 5 und 8; Urk. 14 S. 10). Diese Darstellung des Beschuldigten mag zutreffen, jedoch kann daraus nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden, um die von ihm begangene Amtsgeheimnisverletzung zu rechtfertigen. Denn polizeiinternen Informationen über dienstliche Einsätze, dabei betroffene Personen und die konkreten Umstände kommt fraglos Geheimnischarakter zu. Die Weitergabe an D._____ wäre somit nur dann zulässig gewesen, wenn besagte Informationen für sie von dienstlichem Nutzen bzw. zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben notwendig oder aber zur Wahrung höherwertiger privater Interessen geboten gewesen wäre, was jedoch beides nicht der Fall war. Soweit der Beschuldigte in der Sache eine Notstandssituation geltend machen bzw. Notstandshilfe geleistet haben will, ist er damit nicht zu hören, da für D._____ nie eine unmittelbare und konkrete Gefährdung durch besagte Mitbewohner ihrer Liegenschaft bestand, was einen Eingriff in deren Geheimnisschutzinteressen als verhältnismässig erscheinen lassen könnte. 4. Im Ergebnis ist der vorinstanzliche Schuldspruch somit zu bestätigen und der Beschuldigte der mehrfachen Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafpunkt 1. Zur Sanktionierung des dem Beschuldigten anzulastenden strafbaren Verhaltens, namentlich zur Bestimmung des massgeblichen Strafrahmens, zu den Grundsätzen der darin vorzunehmenden Strafzumessung und zur Wahl der schuldangemessenen Strafart, kann vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 35 S. 14 ff.).

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 12. Februar 2024 wurde der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis Kenntnis gegeben von der Berufungserklärung des Beschuldigten und Frist angesetzt zur Erhebung einer Anschlussberufung oder Beantragung des Nichteintretens auf die Berufung. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten – unter Hinweis auf sein Aussageverweigerungsrecht – Frist angesetzt zur Einreichung von Angaben zu seinen persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnissen (Urk. 38).

E. 4.1

Im Lichte der vorstehenden Erwägungen erwiesen sich somit 45 Tagessätze Geldstrafe als tat- und täterangemessene Sanktion. Mit Blick auf das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO und den Umstand, dass vorliegend allein der Beschuldigte Berufung erhoben hat bzw. die Staatsanwaltschaft nur die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

- 16 - verlangt, muss es in casu jedoch bei den von der Vorinstanz ausgefallenen 20 Tagessätzen Geldstrafe sein Bewenden haben. Aus demselben Grund erübrigt sich denn auch die Frage der zusätzlichen Ausfällung einer Verbindungsbusse, wie sie im anklagebildenden Strafbefehl noch ausgefällt bzw. beantragt worden war, von der Vorinstanz dann aber (implizit) verworfen wurde.

E. 4.2

Zur Festsetzung der Tagessatzhöhe kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche im Berufungsverfahren unverändert Geltung beanspruchen, weshalb abermals ein Tagessatz von Fr. 100.– resultiert (Urk. 35 S. 18; Prot. I S. 7 f.; Prot. II S. 5 ff.).

E. 4.3

Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.– zu bestrafen. 5. Zur Vollzugsform der Geldstrafe bzw. zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 35 S. 18 f.). Demzufolge ist die ausgefallene Geldstrafe bedingt aufzuschieben und die Probezeit praxisgemäss auf 2 Jahre festzusetzen. V. Kostenfolgen 1. Gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz bei Fällung eines neuen Entscheids darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden. Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Vorliegend wurde der Beschuldigte anklagegemäss schuldig gesprochen, weshalb das erstinstanzliche Kostendispositiv, d.h. die mit Gebühren und Auslagen von Fr. 1'160.– für das Vorverfahren und Gebühren von Fr. 900.– für das Hauptverfahren angemessen erscheinende Kostenfestsetzung gemäss Dispositivziffer 5 und

- 17 - die vollumfängliche Kostenaufgabe an den Beschuldigten gemäss Dispositivziffer 6, zu bestätigen sind. 2. Gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Nachdem die Berufung des Beschuldigten abzuweisen ist und er mit seinen Berufungsanträgen gänzlich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss vollumfänglich aufzuerlegen. Für das Berufungsverfahren erweist sich in Anwendung von Art. 424 StPO i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b, c und d, § 14 und § 16 Abs. 1 GebV OG die

Festsetzung einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– als angemessen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern, Einzelgericht, vom 18. Juli 2023 hinsichtlich der Dispositivziffer 4 (Datenlöschung/-vernichtung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der mehrfachen Verletzung des Amts- geheimnisses im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 5 und 6) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

- 18 - 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (übergeben) die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 19 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 11. Oktober 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Zogg

E. 5

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 (versandt am 16. Februar 2024) liess die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis fristgerecht (Urk. 39/2) verlauten, dass die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt werde und keine Beweisanträge gestellt würden. Überdies wurde zwar um Mitteilung des Termins der Berufungsverhandlung, jedoch um Dispensation von der Teilnahme an derselben ersucht (Urk. 40).

E. 6

Am 23. Februar 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den

E. 11

Oktober 2024 vorgeladen, wobei lediglich der Beschuldigte zum persönlichen Erscheinen verpflichtet wurde (Urk. 42). 7. Zur Berufungsverhandlung vom 11. Oktober 2024 erschien der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers. Es waren keine Vorfragen oder Beweisanträge zu prüfen. Sodann liess der Beschuldigte die eingangs wiedergegebenen Berufungsanträge stellen (Prot. II S. 3). Das Berufungsverfahren erweist sich somit als spruchreif. II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 StPO i.V.m. Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung bzw. hemmt sie in diesem Umfang die Rechtskraft.

- 6 - Nachdem der Beschuldigte seine Berufung auf die Dispositivziffern 1 (Schuld-
spruch), 2 (Strafe), 3 (Vollzug), 5 (Kostenfestsetzung) und 6 (Kostenaufgabe) be-
schränkte (Urk. 37), ist das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern, Einzelgericht, vom 18. Juli 2023
bezüglich Dispositivziffer 4 (Datenlöschung/-vernichtung) somit in Rechtskraft erwachsen,
was vorab mit Beschluss festzustellen ist. 2. Im Rahmen seiner Erwägungen hat sich das
Gericht nicht mit jedem Partei- vorbringen einlässlich auseinanderzusetzen; es kann sich
auf die für seinen Ent- scheid wesentlichen Punkte beschränken. Für die Urteilsbegründung
reicht es so- mit aus, wenn das Gericht seine entscheidmassgeblichen Überlegungen und
Her- leitungen aufzeigt (BGE 146 IV 297 Erw. 2.2.7; BGE 141 IV 249 Erw. 1.3.1). 3. Das
Gericht kann sodann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO bei seinen Erwägungen auf
diejenigen der Vorinstanz verweisen, ohne dabei stets auf diese Gesetzesbestimmung
hinweisen zu müssen (BGE 141 IV 244 Erw. 1.3). III. Schuldpunkt 1. Der
Anklagesachverhalt im Sinne der tatsächlichen Geschehnisabläufe ist un- bestritten (Prot. I
S. 10) und mit Blick auf die vorliegende Beweislage ohne weiteres als erstellt zu betrachten,
wofür auf den die Anklageschrift bildenden Strafbefehl der Staatsanwaltschaft
Limmattal/Albis vom 3. November 2022 (Urk. 11) und die zusammenfassenden
vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 35 S. 4 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.